

INITIATIVE **RECHTE** statt **RESTE**

UN-Sozialpakt

Bekämpfung von Kinderarmut Recht auf Wohnen

Anmerkungen und weiterführende Fragen
zu den Empfehlungen des Ausschusses über wirtschaftliche,
soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen vom
12. Oktober 2018

München, den 24. Januar 2020

Kontakt:

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt
der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (kda)
Philip Büttner
Adresse: Schwanthalerstr. 91, 80336 München, GERMANY
Email: buettner@kda-bayern.de
Tel.: +49.89.53073733



Zwischenbericht zur Umsetzung des UN-Sozialpaktes

Am 12. Oktober 2018 hat der UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die „Abschließenden Bemerkungen“ zum 6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung des UN-Sozialpaktes vorgelegt. Dieses Papier enthält eine Vielzahl von politischen Empfehlungen, von denen einige dem UN-Ausschuss so dringlich erschienen, dass er einen Bericht zu ihrer Umsetzung bereits nach zwei statt turnusgemäß fünf Jahren von der Bundesregierung einforderte.

Die kirchlich-gewerkschaftliche Initiative „Rechte statt Reste“ begrüßt, dass die Bundesregierung im Vorfeld dieses nun anstehenden Zwischenberichtes die am letzten Staatenberichtsverfahren beteiligten zivilgesellschaftlichen Organisationen erneut einbezieht. Die folgenden kurzen Anmerkungen und Fragen betreffen diejenigen dringlichen Themen, zu denen wir uns bereits in unserem am 28.8.2018 beim UN-Sozialausschuss eingereichten „Parallelbericht“ geäußert haben: Kinderarmut und Wohnkosten armer Haushalte. Sie zielen auf eine Aktualisierung unserer Problemanzeigen von 2018 und sollen einen konstruktiv-kritischen Beitrag zur Vorbereitung des Zwischenberichtes an die UN leisten.

UN-Empfehlung zur Kinderarmut

Abschließende Bemerkungen, Abs. 51¹:

„Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, mit dem Ziel der Beseitigung von Kinderarmut kontinuierlich zu prüfen, ob die Leistungen für Kinder, einschließlich des Kindergeldes, des Kinderzuschlags und des Bildungs- und Teilhabepakets, ausreichend sind. Er empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, Daten zu den Leistungen für Kinder zu erheben, einschließlich der Inanspruchnahme, sowie die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schwierigkeiten anspruchsberechtigter Haushalte beim Zugang zu den Leistungen entgegenzuwirken.“

Ausgangspunkt unseres Parallelberichtes von 2018 war die Kritik an der Berechnung und zugleich an der mangelnden Garantie des soziokulturellen Existenzminimums in Deutschland. Wir haben argumentiert, dass die Grundsicherungsleistungen im deutschen Sozialstaat zum einen die tatsächlichen Bedarfe des Lebens qua Berechnungsmethode unterdecken, zum anderen in der Praxis oft noch nicht einmal auf diesem Niveau allen Bedürftigen voll zur Verfügung stehen – etwa wenn Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen von Sanktionen gekürzt werden, aufgrund unvollständiger Wohnungskostenerstattung für die Miete aufgewendet werden müssen oder der Rückzahlung von Schulden dienen.

Diese Lückenhaftigkeit des Existenzminimums in Deutschland betrifft sämtliche Mitglieder bedürftiger Familien, somit auch und in besonderer Härte die etwa 1,9 Millionen Kinder und Jugendlichen, die in Bedarfsgemeinschaften im SGB-II-Bezug leben (Sept. 2019). Jede Unterdeckung und Kürzung der Grundsicherung der Eltern verschärft die Armut der Kinder im betroffenen Haushalt. Und auch die Sozialgeldleistungen der Kinder selbst sind deutlich zu niedrig. Nach Berechnungen, die die Gutachterin Dr. Irene Becker für unsere Initiative angestellt hat, wiesen sie im Jahr 2019 eine Bedarfsunterdeckung von bis zu 81 Euro pro Monat aus (s. Anlage). Diese Ergebnisse beruhen – im Gegensatz zum derzeitigen Regelwerk – auf einem transparenten und methodisch konsistenten Konzept sowie auf

¹ Zitate aus den Abschließenden Bemerkungen des UN-Sozialausschusses vom 12.10.2018 sind hier der Arbeitsübersetzung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entnommen.

normativen Vorentscheidungen, die selbstverständlich zu diskutieren, aus unserer Sicht aber angemessen sind.

Die Gelegenheit für eine konsistente Neuberechnung des Existenzminimums unter Berücksichtigung der von zahlreichen Expertinnen und Experten vorgetragenen wissenschaftlichen Methodenkritik ist in diesem Jahr günstig, da nach unserer Kenntnis die dafür notwendigen amtlichen Daten aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 2018 bald zur Verfügung gestellt werden. Die anstehende Neuberechnung muss einer genauen Überprüfung auch der Kriterien des Bundesverfassungsgerichtes standhalten, das in seinem Urteil vom 23.7.2014 das Rechenverfahren lediglich als „derzeit noch verfassungsgemäß“ bewertete und gravierende Risiken der Bedarfsunterdeckung benannte. Noch eindeutiger sind in dieser Hinsicht die Vorgaben des UN-Sozialausschusses selbst, der unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten in seinen Abschließenden Bemerkungen eine Neuberechnung, Erhöhung und bessere Gewährleistung des Existenzminimums in Deutschland verlangte:

Abschließende Bemerkungen, Absatz 47:

„Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Leistungen der Grundsicherung zu erhöhen, indem die Berechnungsmethode für das Existenzminimum unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014 verbessert wird. Er ruft den Vertragsstaat außerdem dringend auf, die Sanktionsmechanismen zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass das Existenzminimum immer erhalten bleibt.“

→ Zur Bekämpfung der Kinderarmut in Deutschland sind die Neuberechnung, bedarfsgerechte Erhöhung und verlässliche Absicherung des Existenzminimums bedürftiger Familien der erste und wichtigste Schritt.

Weiterführende Fragen zum Thema Kinderarmut

1. Wie viele Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhielten in Deutschland im Jahr 2019 ganzjährig oder zeitweise Leistungen nach dem SGB II? Wie hoch war ihr prozentualer Anteil an allen Kindern und Jugendlichen in Deutschland? Wie viele von den Betroffenen Kindern und Jugendlichen lebten in Bedarfsgemeinschaften mit nur einem Erwachsenen?
2. In wie vielen Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und Jugendlichen wurden im Laufe des Jahres 2019 a) Grundsicherungsleistungen im Rahmen von Sanktionen gekürzt, b) Grundsicherungsleistungen im Rahmen von Darlehensrückzahlungen einbehalten bzw. c) tatsächlich anfallende Miet- und Heizkosten nicht voll erstattet? Wie viele Bedarfsgemeinschaften waren von mindestens einer dieser Einschränkungen mindestens einmal im Jahr 2019 betroffen?
3. Wie hat sich die Inanspruchnahme des Kinderzuschlages und der Leistungen für Bildung und Teilhabe seit der Einführung des „Starke-Familien-Gesetzes“ im Juli 2019 entwickelt?
4. Wie bewertet die Bundesregierung Vorschläge, die diversen Sozialleistungen für Kinder in einer „Kindergrundsicherung“ zu bündeln, um eine Besserstellung und Gleichbehandlung aller Kinder zu erreichen und die Sozialbürokratie zu vereinfachen?

Empfehlung zum Recht auf Wohnen

Abschließende Bemerkungen, Abs. 55 b und c:

„Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat folgende Maßnahmen: ... (b) Weitere Erhöhungen der öffentlichen Ausgaben für den Bereich Wohnen; (c) Erhöhung der Grenzen für die Übernahme der Wohnkosten in der sozialen Grundsicherung, um den Marktpreisen Rechnung zu tragen ...“

Für Menschen im SGB-II-Bezug sind nicht-anerkannte Mietkosten ein zusätzlicher Einschnitt ins Existenzminimum. Die kommunalen Mietobergrenzen entsprechen nach unseren Erfahrungen oft nicht den Realitäten am Mietmarkt. Wohnraum unterhalb dieser Angemessenheitsgrenzen ist für Bedürftige kaum vorhanden bzw. wird ihnen nicht zur Verfügung gestellt. In den letzten Jahren musste sich nach unseren Informationen etwa jede sechste Bedarfsgemeinschaft ihre Miete teilweise „vom Munde absparen“. Für das Jahr 2018 hatte die Bundesregierung angegeben, dass bei 546.000 Bedarfsgemeinschaften eine Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Kosten vorlag.

(<https://kleineanfragen.de/bundestag/19/13029-die-bilanz-von-hartz-iv-fuer-ingesparte-sozialleistungen>)

→ Die Verfügbarkeit günstigen Wohnraums sowie die bessere Anerkennung von tatsächlichen Miet- und Heizkosten sind Voraussetzungen der Sicherung des Existenzminimums bedürftiger Menschen in Deutschland.

Weiterführende Fragen zum Thema Recht auf Wohnen

1. Wie groß war bundesweit im Jahr 2019 die durchschnittliche Differenz zwischen den tatsächlichen und den anerkannten Miet- und Heizkosten derjenigen Bedarfsgemeinschaften, in denen diese nicht vollständig erstattet wurden (in Euro)?
2. Wie hoch lag in den bundesweit 408 Jobcentern der jeweilige prozentuale Anteil der Bedarfsgemeinschaften, die im Jahr 2019 zeitweise oder dauerhaft nicht die volle Erstattung ihrer Miet- und Heizkosten erhielten?
3. Welche Erkenntnisse bestehen seitens der Bundesregierung bzgl. der Wirkung und Tauglichkeit der unterschiedlichen „schlüssigen Konzepte“, anhand derer die jeweiligen kommunalen Mietobergrenzen für Bedarfsgemeinschaften im SGB II festgelegt werden? In wie vielen Kommunen gibt es solche schlüssigen Konzepte?
4. Mit welchen Fördermaßnahmen und gesetzlichen Änderungen wird die Bundesregierung in der verbleibenden Legislaturperiode das Angebot von günstigem, auch für bedürftige Menschen verfügbarem Wohnraum ausweiten?

Anlage

Regelbedarfe nach Konzept ib (Becker 2016)¹, Dynamisierung mit Mischindex						
					zum Vergleich:	Mehrbetrag 2019
	2013	2017*	2018**	2019**	Status quo 2019	bei Konzept ib
Erwachsene ohne Partner/in	541,49 €	560,23 €	569,36 €	580,86 €	424 €	156,86 €
zwei Erwachsene in Paargemeinschaft	851,17 €	880,62 €	894,97 €	913,05 €	806 €	107,05 €
Kinder ...						
unter 6 Jahren	245,16 €	253,64 €	257,78 €	262,98 €	245 €	17,98 €
von 6 bis unter 14 Jahren	350,11 €	362,22 €	368,13 €	375,56 €	302 €	73,56 €
von 14 bis unter 18 Jahren	375,89 €	388,90 €	395,23 €	403,22 €	322 €	81,22 €
Ergebnisse mit gerundeten Beträgen						
	2013	2017*	2018**	2019**	zum Vergleich:	Mehrbetrag 2019
	2013	2017*	2018**	2019**	Status quo 2019	bei Konzept ib
Erwachsene ohne Partner/in	541 €	560 €	569 €	581 €	424 €	157 €
zwei Erwachsene in Paargemeinschaft	851 €	881 €	895 €	913 €	806 €	107 €
Kinder ...						
unter 6 Jahren	245 €	254 €	258 €	263 €	245 €	18 €
von 6 bis unter 14 Jahren	350 €	362 €	368 €	376 €	302 €	74 €
von 14 bis unter 18 Jahren	376 €	389 €	395 €	403 €	322 €	81 €
¹ Hinzu kommen - neben den KdU - gesonderte Zahlungen für Energie sowie für Ausgaben mit investivem Charakter ("weiße Ware" und mehr).						
* Fortschreibung gemäß § 7 RBEG 2016 (+ 3,46%)						
** Fortschreibung gemäß § 1 Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV) 2018 und 2019 (+ 1,63% bzw. + 2,02%)						

Literatur:

Becker, Irene (2016): Regelbedarfsbemessung – methodisch konsistente Berechnungen auf Basis der EVS 2013 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland. Projektbericht im Auftrag der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband. Unter Mitarbeit von Verena Tobsch, INES Berlin. Riedstadt und Berlin, 11.11.2016.
diakonie.de/fileadmin/user_upload/Becker_11_2016_Gutachten_Regelbedarfsbemessung.pdf